

Geschichte von Interesse sind. Für alle Regestenbände gilt, daß hier die einzelnen Stücke anders als im Diplomatarium in chronologischer Folge verzeichnet sind, so daß es nun möglich ist, die einzelnen Nummern im Diplomatarium rasch aufzufinden und sich auch über die sonstigen Fundorte der Texte zu informieren.

Erich Hoffmann

Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, Band 1: Die Zeit von König Konrad I. bis Heinrich VI. 911–1197, bearb. von Bernhard Diestelkamp und Ekkehart Rotter (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Sonderreihe 1) Köln-Wien 1988, Böhlau Verlag, ISBN 3-412-11088-4, LXVI u. 585 S., DM 196. – Es gehört zu den mißlichen Erfahrungen, die wohl mancher Hg. einer neuen Publikationsreihe macht, daß die ursprünglich geplante zeitliche Abfolge der einzelnen Bände aus unterschiedlichen Gründen nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch für diese wichtige, von D. begründete Reihe, von der die Bände 3 und 5 bereits 1986 und 1987 erschienen sind, während der die Reihe eröffnende Band 1, in dem normalerweise der Hg. das Gesamtunternehmen vorzustellen und über die dabei angewandte Methodik Rechenschaft abzulegen pflegt, erst jetzt vorliegt. Der Hg. trug dieser Situation dadurch Rechnung, daß er bereits in dem 1986 erschienenen Band 3 in einer Kurzfassung die Zielsetzung der Reihe, die wesentlichen Auswahlprinzipien und Editionsgrundsätze erläuterte und in dem nun vorliegenden Band 1 die „offizielle“ Einleitung zur Gesamtreihe (S. VII–XXXVII) folgen ließ, die sich zwar im Grundsatz – wie kaum anders zu erwarten – an die bereits festgelegten Auswahl- und Editionsprinzipien anschließt, nun aber wesentlich ausführlicher gehalten ist und es damit dem Hg. ermöglichte, neben einem fundierten Überblick über die Entwicklung der königlichen Hofgerichtsbarkeit die bei der Materialauswahl und den Editionsgrundsätzen getroffenen Entscheidungen unter Abwägung möglicher Alternativen ausführlich zu begründen. Die Argumentation ist dabei in sich schlüssig und auch von den Ergebnissen her überzeugend geraten; zu begrüßen ist vor allem die Absage an jede „Prinzipienreiterei“, die auch für pragmatische Lösungen im Einzelfall genügend Raum läßt; zum Inhaltlichen vgl. DA 44, S. 576 f. Der allgemeinen Einleitung in die Gesamtreihe folgt eine von beiden Bearbeitern erstellte „Einleitung zu Band 1“ (S. XLIII–LI), in der neben einem Überblick über den Forschungsstand zur königlichen Hofgerichtsbarkeit im Hoch-MA auch eine Analyse des angefallenen Quellenmaterials geboten wird, die zum Ergebnis kommt, daß die starke Vermehrung der relevanten Urkunden im 12. Jh. „die Tendenz sowohl einer vermehrten Inanspruchnahme des Königs als Richter... als auch die Durchsetzung der Schriftlichkeit im Rechtsleben“ (S. XLIV) erkennen lasse. Wie in den bereits erschienenen Bänden hinterläßt auch hier die Lektüre der Regesten selbst einen vorzüglichen Eindruck; man kann nur wünschen, daß das Unternehmen, wie vom Hg. geplant, zügig fortschreiten wird.

Karl-Friedrich Krieger

David A. E. Pelteret, *Catalogue of English post-conquest vernacular documents*, Woodbridge 1990, The Boydell Press, ISBN 0-85115-259-7, IX u. 136 S., £ 25. – Verzeichnet sind hier 148 Urkunden aus dem Zeitraum zwischen 1066 und 1189, die entweder in der altenglischen Sprache geschrieben sind oder